

*Reglement
der Elektrizitätsanlage*

1. Januar 2004



Änderung vom 05.12.2005

Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechts	22	10
Aufsicht	12	6
Befugnisse	10	6
Elektrizitätsversorgung	14	7
Elektrizitätsversorgung	2	4
Finanzierungsgrundsatz	18	8
Gebühren, Genehmigung	17	8
Gebühren, Grundsatz	13	6
Gebühren, weitere	16	8
Gemeindeunternehmung	1	4
Geschäftsführung	11	6
Geschäftsleitung	9	5
Gewerbliche Leistungen	3	4
Gewinn und Verlust	8	5
Inkrafttreten	23	10
Kostendeckung	8	5
Natürliche Lebensgrundlagen	6	5
Rechnungslegung	19	8
Spezialfinanzierung	20	9
Strafbestimmungen	21	9
Tätigkeitsgebiet	4	4
Unternehmensführung	7	5
Vertragliche Regelungen	15	8
Zusammenarbeit	5	5

Die Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee erlässt gestützt auf

- die eidgenössische¹ Gesetzgebung und die kantonale² Gesetzgebung
- die Gemeindeordnung³ der Gemeinde Oberhofen am Thunersee
- die Organisations- und Geschäftsverordnung⁴ der Gemeinde Oberhofen am Thunersee
- dem Baureglement⁵ der Gemeinde Oberhofen am Thunersee

das folgende Reglement.

1

- Bundesgesetz über Energie vom 1. Januar 1999 (Energiegesetz, EnG)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung)
- Verordnung vom 6. September 1989 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV)
- Verordnung vom 7. Dezember 1992 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
- Verordnung vom 26. Juni 1991 über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen (VPS)

2

- Kantonales Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG)
- Allgemeine Energieverordnung vom 14. Januar 1993 (AEV)
- Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Kantonales Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Kantonale Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

3

- Gemeindeordnung der Gemeinde Oberhofen am Thunersee vom 12. März 2000

4

- Organisations- und Geschäftsverordnung der Gemeinde Oberhofen am Thunersee vom 7. Juni 2000

5

- Baureglement der Gemeinde Oberhofen am Thunersee 10.9.1990
-

1

Allgemeines

Gemeinde-
unternehmung

Art. 1

¹ Die Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee (EAO) ist eine autonome Gemeindeunternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhofen am Thunersee die Elektrizitätsversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts und des ihr erteilten Leistungsauftrags.

2

Leistungsauftrag

Elektrizitätsversorgung

Art. 2

¹ Die EAO sorgt im Rahmen der verfügbaren Energie sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

² Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EAO in der Regel niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen.

³ Die EAO sorgt für eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen.

Gewerbliche Leistungen

Art. 3

¹ Die EAO ist mit Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

² Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln.

Tätigkeitsgebiet

Art. 4

Die EAO ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhofen am Thunersee zu erfüllen und berechtigt, im Rahmen des Leistungsauftrags auch andernorts tätig zu werden.

Zusammenarbeit

Art. 5

Die EAO ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Elektrizitätsversorgungs- oder andern Unternehmen zusammen zu arbeiten oder sich an solchen zu beteiligen. Die entsprechende Zusammenarbeit bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Natürliche Lebensgrundlagen

Art. 6

Die EAO trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Unternehmensführung

Art. 7

¹ Die EAO ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.

² Die EAO hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

Kostendeckung / Gewinn und Verlust

Art. 8

Die EAO hat 5% bis 15 % der Bruttoeinnahmen aus dem Stromverkauf der Gemeindekasse abzuliefern. Die jährliche Ablieferung vereinbaren Gemeinderat und Geschäftsleitung EAO gemeinsam. ¹⁾

3

Organisation

Geschäftsleitung

Art. 9

¹ Die Geschäftsleitung der EAO besteht aus drei Mitgliedern.

² Die drei Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt, der sie jederzeit abwählen kann. Die Wahl der Geschäftsleitung ist im 2-Jahresturnus vom Gemeinderat zu bestätigen. Er sorgt für eine ausgewogene Zusammensetzung gemäss Anforderungsprofil. M¹⁾indestens ein Mitglied hat Wohnsitz in der Gemeinde.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen mit den Aufgaben der Elektrizitätsversorgung vertraut sein und/oder sich über unternehmerische Fähigkeiten ausweisen.

¹⁾ GV vom 05.12.2005

Befugnisse

Art. 10

¹ Die Geschäftsleitung verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind, soweit sie nicht andern Organen übertragen worden sind.

² Insbesondere beschliesst sie abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 0,5 Mio. pro Jahr (siehe auch Art. 21.5.6 Gemeindeordnung). Ausgabenbeschlüsse von über Fr. 0,5 Mio. sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten.

³ Die Geschäftsleitung bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide.

⁴ Die Geschäftsleitung ist in dem durch dieses Reglement und der Verordnung sowie dem übergeordneten Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt Vorschriften oder Weisungen namentlich im Zusammenhang mit dem Bezug von elektrischer Energie zu erlassen.

Geschäftsführung

Art. 11

¹ Der Gemeinderat wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat in der Geschäftsleitung beratende Stimme und Antragsrecht.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die EAO in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Geschäftsleitung vor und führt diese aus.

Aufsicht

Art. 12

Der Gemeinderat beaufsichtigt die EAO. Er prüft insbesondere, ob der Leistungsauftrag erfüllt ist. Der Gemeinderat kann eine Überprüfung der Betriebsführung durch eine externe Fachstelle oder -person anordnen.

4

Gebühren

Grundsatz

Art. 13

¹ Die EAO ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energieversorgungsanlagen und den Bezug von Energie Gebühren zu erheben.

² Die Geschäftsleitung bemisst die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 13 bis Art. 17) für die jeweils

erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung zulassen.

³ Die geschuldeten Gebühren für

- die Erstellung, Werterhaltung und Änderung der Leitungsnetze mit allen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, (inkl. Mess- und Steuereinrichtungen)
- die Benützung des Leitungsnetzes und der Anlagen, (inkl. Mess- und Steuereinrichtungen)
- die Belieferung der Kundschaft mit Energie,
- die Erteilung von Installationsbewilligungen,
- die Erfüllung weiterer Aufgaben, wie Installationskontrollen (etc.)

sind verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen als Anschluss-, Grund-, Bezugs-, oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen. Dabei ist den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten Rechnung zu tragen.

Elektrizitätsversorgung

Art. 14

¹ Die EAO erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Sie kann Grundeigentümerbeiträge erheben.

² Die Anschlussgebühren werden in der Verordnung für den Bezug elektrischer Energie der EAO geregelt.

³ Beim Wiederaufbau, für An- und Umbauten, bei einer Erhöhung des Anschlusswertes und bei einer Erhöhung der verlangten Leistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Diesfalls sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

⁴ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EAO nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

⁵ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von der Anzahl Zählerstromkreise abhängigen Grundpreis, den von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW abhängigen Leistungspreis, dem Mengenpreis oder Mischpreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

Vertragliche
Regelungen

Art. 15

Die EAO kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit einer allfälligen Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Weitere Gebühren

Art. 16

Die EAO erhebt, nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze, für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder für administrative Aufwendungen Gebühren.

Genehmigung

Art. 17

Die durch die Geschäftsleitung beschlossenen Gebühren unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

4

Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 18

Die EAO finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Energielieferungen sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen usw.).

Rechnungslegung

Art. 19

¹ Die Rechnungsführung erfolgt als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung, wobei den branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätzen Rechnung zu tragen ist.

² Die Tätigkeit der EAO ist eine spezialfinanzierte Aufgabe. Es sind für den Netzbetrieb der Energieversorgung, die Energielieferungen sowie die gewerblichen Leistungen je eigene Rechnungskreise zu führen (Sonderrechnungen).

Art. 20

¹ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EAO eine Spezialfinanzierung.

² Der nach erfolgter Ablieferung an die Gemeinderechnung (Art. 8) verbleibende Gewinn der Elektrizitätsversorgung wird bis zu einem Maximalbestand von Fr. 1,5 Mio. in die Spezialfinanzierung verbucht, basierend auf einem Abschreibungssatz von 20 % pro Jahr (10 % harmonisiert und 10 % übrige Abschreibungen). Ist der Maximalbestand von Fr. 1,5 Mio. in der Spezialfinanzierung überschritten, so ist 1. der Stromverkaufspreis für die Konsumentin/für den Konsumenten auf ein so tief als mögliches Preisniveau zu reduzieren und 2. kann die Gemeindeversammlung die Elektrizitätsanlage verpflichten, einmalige oder wiederkehrende Beiträge an den allgemeinen Finanzhaushalt zu erbringen. Die Höhe dieser Beiträge sind vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung EAO zu beantragen und von der Gemeindeversammlung im Einzelfall zu genehmigen. ¹⁾

³ Für das Jahr 2006 hat die Elektrizitätsanlage dem allgemeinen Finanzhaushalt Fr. 200'000.-- abzuliefern. ¹⁾

⁴ Die EAO legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse bzw. nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest und begründet diese schriftlich.

4

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestraft. Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der EAO.

² Die Geschäftsleitung erlässt die Verfügungen.

³ Verfügungen der Geschäftsleitung sind gemeindeintern endgültig.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

1) GV vom 05.12.2005

Änderung und
Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 22

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird aufgehoben:

- Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie und die Verwaltung der Elektrizitätsanlage vom 16. Dezember 1968/17. Juni 1969.

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. April 2003 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE

Präsident

Sekretär

M. Ammann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee in der Zeit vom 28. März 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 3. Juni 2003

W. Bürki, Gemeindegemeinschreiber

Inkraftsetzung per 1. Januar 2004. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger Nr. 24 vom 13. Juni 2003.

1. Ergänzungen und Änderungen Art. 8 und 20 vom 5. Dezember 2005

Den Änderungen und Ergänzungen von Art. 8 und 20 wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 mit grossem Mehr zugestimmt.

Inkraftsetzung per 1. Januar 2006: Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 12. Januar 2006.